

Satzung

der Niere NRW e.V.

gemeinnütziger Verein, gegründet 19.01.1975, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss, Registerblatt VR 2364, in der Fassung vom 23. November 2024, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Bochum.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Niere NRW e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 (2) Nr.3 AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 (2) Nr. 9 AO).

Vor allem erfolgt der Satzungszweck durch die Förderung von Nieren- und Bluthochdruckkranken, der Dialysepatienten und Nierentransplantierten (im Folgenden „Patienten“). Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Zusammenarbeit mit den Dialyse- und Transplantationszentren;
 - b) Unterstützung bei der Schaffung von Dialyseplätzen;
 - c) Förderung der Schaffung der Voraussetzungen für Nierentransplantationen;
 - d) Information, Beratung und Betreuung aller Patienten, einschließlich Kinder und Jugendlichen sowie deren Versorger, unter Einbeziehung aller Fragen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den vielfältigen Problemen der Erkrankung der Patienten stehen;
 - e) Vermittlung des Austausches von Erfahrungen unter den Patienten sowie deren gegenseitige Unterstützung und Hilfe;
 - f) Wahrnehmung der Belange der Patienten bei ihrer Rehabilitation, insbesondere ihrer Eingliederung in den Arbeitsprozess;
 - g) erforderlichenfalls Unterstützung der Mitglieder gegenüber Behörden, Krankenkassen und anderen Institutionen im Krankenversicherungs-, Schwerbehinderten-, Versorgungs- und Pflegeversicherungsrecht. Notwendige entstehende Auslagen wie: Porto, Schreibauslagen, Telefon und Reisekosten werden durch das jeweilige Mitglied erstattet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Adresse sowie gegebenenfalls das betreuende Krankenhaus enthalten.
2. Mitglieder, die sich um den Verein oder um die Durchführung seiner Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter innerhalb von sechs Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwölf Monatsbeiträgen in Verzug ist und den Gesamtbetrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen festgesetzt. Aus sozialen Gründen kann auf Antrag an den Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden; Veränderungen im sozialen Besitzstand des Mitgliedes hat das Mitglied dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz sowie virtuell möglich. Die Mitgliederrechte werden hierbei gewahrt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einladung erfolgt in Textform, in begründeten Fällen auch fernmündlich oder per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; die Einhaltung einer kürzeren Frist ist zulässig, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist. Mit der Einladung ist den Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der erste Stellvertreter die Entscheidung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn nach Auffassung des Vorstands das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder in Textform unter Angabe der Zwecke vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter nach Beschluss mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Als schriftlich gilt auch die Versendung per E-Mail an die Mail-Adresse, die das einzelne Mitglied als Kontakt-E-Mail-Adresse der Niere NRW e.V. mitgeteilt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand in Textform bekannt gegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben soll die Tagesordnung enthalten.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichts, Entlastung des Vorstands.
 - b) Wahl der Kassenprüfer. Auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - c) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages; Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - d) über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Alternativ kann aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über die Wahl des Vorstandes muss abgestimmt werden, es sei denn, es steht nur ein Bewerber für das jeweilige Vorstandsamt zur Wahl. Offene Abstimmung ist grundsätzlich möglich. Sobald ein Mitglied die geheime Wahl beantragt, wird geheim abgestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §9 Ziffer 4 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstands.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins wird übertragen auf das Netzwerk Organspende NRW e.V. welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.